

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. November 2017

Nr. 69

Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

552

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 22. November 2017

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 6 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), § 60 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6, § 61 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 3 Abs. 3 und Abs. 4, § 6 Abs. 6, § 23 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Juli 2017 (GBl. S. 328) hat der Senat des KIT am 20. November 2017 die folgende Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen.

Artikel 1

1. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich bis zum Vorlesungsbeginn, soweit nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz erforderlich, das Zeugnis über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“, das „Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 58 Abs. 1 LHG vorzulegen. Dabei werden ausschließlich Nachweise über

1. den bestandenen „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung,
2. die bestandene DSH mit dem Gesamtergebnis DSH -2,
3. die bestandene TestDaF-Niveaustufe 4 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck, mündlicher Ausdruck)

von Testzentren akzeptiert, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 25. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) lizenziert wurden, oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. In den studiengangspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.“

2. § 14 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird um folgenden Halbsatz 2 ergänzt:

„davon ausgenommen sind neben der Bachelor-, Master- oder einer anderen Abschlussarbeit Prüfungsleistungen, die studienbegleitend während des Semesters erbracht werden und die aufgrund von Art und Dauer die wiederholte Inanspruchnahme von Ressourcen erforderlich machen.“

b) In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch die Worte „beurlaubte Studierende“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sind Studierende, die Mutterschutzfristen, wie im Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt, und Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen bzw. einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buch Sozialgesetzbuch ist.“

3. Folgender § 18 a wird neu eingefügt:

„§ 18 a Forschende Studierende

(1) Studierende anderer Hochschulen, die zu vorübergehenden Forschungsaufenthalten an das KIT kommen (forschende Studierende), können während der Dauer dieser Forschungsaufenthalte als Studierende am KIT immatrikuliert werden. Sie sind nicht berechtigt, Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben und werden nicht zu Studien- und Prüfungsleistungen zugelassen. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung des KIT nicht teil. Sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) Forschende Studierende sind nicht verpflichtet, Studiengebühren gemäß § 3 LHGebG zu zahlen.

(3) Für den Antrag auf Immatrikulation als forschende/r Studierende/r am KIT gelten § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Buchstabe c) und Satz 3 sowie Absatz 2 und 6 entsprechend. Dem Antrag sind

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule,
 2. der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 sowie
 3. eine Bestätigung der KIT-Fakultät, an der der Forschungsaufenthalt absolviert wird, darüber, dass der Forschungsaufenthalt dort stattfindet,
- beizulegen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(4) Für forschende Studierende, die ihren Aufenthalt am KIT im folgenden Semester fortsetzen möchten, gilt § 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Rückmeldung als vollzogen gilt, wenn

1. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind,
2. der Nachweis der Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 erfolgt ist.

(5) Für die Exmatrikulation gilt § 16 entsprechend.“

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Studien im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 Alternative 2 LHG, die der Vorbereitung auf eine Promotion regeln.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 2017

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)